

Vor- und Zuname:

Ort, Datum:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Matrikel-Nr.:

Achtung:

Sofern sich Ihre Adresse geändert hat, tragen Sie bitte diese Änderung selbst in WueStudy ein. Dort unter „Studienservice“ Reiter „Meine Daten“.

**An die
Universität Würzburg
Referat 2.2 – Studierendenkanzlei
Sanderring 2**

97070 Würzburg

Beurlaubung vom Studium

Hiermit beantrage ich, mich für das Wintersemester 20 bzw.
 Sommersemester 20

vom Studium zu beurlauben.

Grund der Beurlaubung: (Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!)

Bitte Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Nachweise beifügen!

= 1 Krankheit

= 3 Praktikum im Inland

= 4 Auslandsstudium bzw.

= A Praktikum im Ausland

In welchem Land werden
Sie im Ausland sein?

Anfangs- und Endedatum
des Aufenthaltes

Art des Mobilitätsprogrammes

EU-Programm (EU-gefördert, z.B. Erasmus)

Sonstiges internationales/nationales Programm

(nicht EU-gefördert, z.B. Hochschulpartnerschaft, Auslands-BAföG)

Kein Programm, selbst organisiert

= 5 Freiwilligendienst

= 7 Mutterschutz (Schwangerschaft), Elternzeit

= P familiäre Pflege

= E erhebliches ehrenamtliches Engagement

= 9 Sonstige Gründe - Bitte auf einem Extra-Blatt näher begründen!

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Unterschrift

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Studierenden)

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung vom Studium:

Studierende, die aus wichtigen Gründen an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sind, können in der Regel für bis zu zwei Semester vom Studium beurlaubt werden. Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.

Wichtige Gründe sind Krankheit, Auslandsstudium, die Ableistung von Praktika, erhebliches ehrenamtliches Engagement, die Ableistung eines Freiwilligendienstes sowie die Geburt, Erziehung und Betreuung von Kindern oder die Pflege von nahen Angehörigen. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes eine Beurlaubung von Studium gerechtfertigt sein, wenn der Studierende dadurch objektiv am Studium gehindert wird und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.

Ein Urlaubssemester soll grundsätzlich zusammen mit der Rückmeldung, spätestens allerdings bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters beantragt werden. Bei einer Erkrankung während des Semesters kann ausnahmsweise auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung genehmigt werden, wenn die Erkrankung erst nachträglich eintritt, unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung mit einem ärztlichen Attest, aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht, angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn sich eine bestehende Krankheit erst während des Semesters bis zur Studierunfähigkeit verschlechtert und das Semester deshalb nicht mehr abgeschlossen werden kann. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester, auch bei nachgewiesener Krankheit, ist nicht möglich.

Diesem Antrag auf Beurlaubung müssen immer geeignete Nachweise beigelegt werden. Aus den Nachweisen (z.B. ärztliche Atteste, Bescheinigungen, etc.) muss der Grund der Beurlaubung und die Zeitdauer z.B. des Praktikums, der Erkrankung ersichtlich sein! **Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.**

Hinweis zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Mir ist bekannt, dass während der Beurlaubung vom Studium an der Universität Würzburg, außer der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen.

Lediglich während nachgewiesener Zeiten des Mutterschutzes und eines Erziehungsurlaubs oder Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen dürfen während eines Beurlaubungssemesters Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Studierende der Rechtswissenschaft beachten bitte hinsichtlich der Freischussregelung den § 37 der JAPO.

Hinweis zum Mutterschutzgesetz, dass am 01.01.2018 in Kraft getreten ist:

Durch die Regelungen des Mutterschutzgesetzes wird die Gesundheit der Frau am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit geschützt. Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz erstmals auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen am Ausbildungs- und Studienplatz. Die Hinweise der Universität Würzburg dazu finden Sie unter dem folgenden Link: <http://www.uni-wuerzburg.de/verwaltung/atu/aufgaben/arbeitsicherheit/mutterschutz/> .

Hinweis zur Mindeststudienzeit in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie:

Das Studium der Medizin, der Zahnmedizin und auch der Pharmazie setzt - anders als viele andere Studiengänge, die lediglich eine Regelstudienzeit vorgeben - auch eine **Mindeststudienzeit** voraus. Diese darf bei der Meldung zur Prüfung nicht unterschritten werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass **bei der Berechnung der Mindeststudienzeiten Urlaubssemester nicht mitgezählt werden!!!**

Falls Sie Fragen zu den Mindeststudienzeiten haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Prüfungsamt!

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten ist Art. 42 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Danach ist jeder Studierende zur Angabe der in diesem Antrag geforderten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind, verpflichtet. Diese Daten dienen der Universität Würzburg zu Verwaltungszwecken im Zusammenhang mit der Immatrikulation und zur Erstellung der Hochschulstatistik. Bei unvollständigen Angaben kann die Beurlaubung versagt werden. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung